

Projekt / Projet: prSIA 500:2025-07 *Hindernisfreie Bauten / Constructions sans obstacles*

VERNEHMLASSUNG

1. Basisinformationen
Informations de base

	Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaires de (association, autorité, entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel. Renseignements auprès de: nom, prénom, entreprise, adresse, tél.	Email e-mail
	3.10.2025	Rollstuhlblog.ch	Thomas Schneider, xxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxx	info@rollstuhlblog.ch

2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern
Commentaires relatifs au projet et sur certains chapitres et chiffres

Spalten (3), (5), (6) müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden / Les colonnes (3), (5), (6) doivent toujours être remplies
(4) Art des Kommentars: G generell, T technisch, R redaktionell / Type de commentaire: G d'ordre général, T technique, R rédactionnel
Vom SIA eingefügt wird / A remplir par la SIA:
(1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire
(2) Teilnehmernummer / numéro de participant
(7) Kommentar der Kommission / commentaire de la commission

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Rollstuhlge- rechte Toiletten 7.2.3.1	G	Muss ein Mann mit Behinderung oder eine Frau mit Behinderung mit einer männlichen Begleitperson in den Bereich der Damen-Toilette eindringen, ist dies sowohl für sie als auch für die in der Damen-Toilette anwesenden Damen störend. Rollstuhlgeeichte Toiletten sollen daher konsequent geschlechterneutral erstellt werden, gerade wenn sie neu erstellt werden. Der bisherige Normtext, welcher hier unverändert übernommen werden soll, ist nicht mehr zeitgemäss.	Der Satz «Der Zugang durch den Bereich der Damen-Toilette ist bedingt zulässig.» ist ersatzlos zu streichen.	
		Rollstuhl- gerechte Duschen 7.2.4.2	G	Ist ein Mensch mit Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen und gehört diese dem anderen Geschlecht an, ist die Benutzung einer Duschanlage, die nur einem Geschlecht zugewiesen ist, für alle Beteiligten absolut unzumutbar. Für solche Fälle muss zwingend eine geschlechterneutrale Dusche ausserhalb der geschlechtergetrennten Anlage bereitstehen. Der bisherige Normtext, welcher hier unverändert übernommen werden soll, ist nicht mehr zeitgemäss.	Der vorgesehene Satz ist zu ersetzen mit: «Bei geschlechter- getrennten Anlagen ist mindestens eine geschlechterneutrale Dusche vorzusehen.»	

Projekt / Projet: prSIA 500:2025-07 *Hindernisfreie Bauten / Constructions sans obstacles*

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Rollstuhlge- rechte Um- kleideräume 7.2.5.2	G	Ist ein Mensch mit Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen und gehört diese dem anderen Geschlecht an, ist die Benutzung einer Umkleideanlage, die nur einem Geschlecht zugewiesen ist, für alle Beteiligten absolut unzumutbar. Für solche Fälle muss zwingend ein geschlechterneutraler Umkleideraum ausserhalb der geschlechtergetrennten Anlage bereitstehen. Der bisherige Normtext, welcher hier unverändert übernommen werden soll, ist nicht mehr zeitgemäss.	Der vorgesehene Satz ist zu ersetzen mit: «Bei geschlechtergetrennten Anlagen ist mindestens ein geschlechterneutraler Umkleideraum vorzusehen.»	
		Zuschauer- plätze 7.7	G	Die Vorgabe, dass die Sichtlinie von Menschen mit Behinderung auch dann nicht beeinträchtigt werden darf, wenn andere Personen aufstehen, ist nicht genügend bekannt. Dies mussten wir beim Besuch des Taylor Swift Konzerts im Letzigrund-Stadion in Zürich feststellen.	Im Anhang sind die Empfehlungen und Erläuterungen zu den Sichtlinien bei rollstuhlgerichten Zuschauerplätzen sowie für die Plätze für Begleitpersonen in Reihen von rollstuhlgerichten Zuschauerplätzen zu ergänzen.	
		Rollstuhlge- rechte Lade- infrastrukturen 7.11.1	G	Wird erlaubt, dass bei der vollen Belegung einer Anlage auch der rollstuhlgerichte Ladeplatz von nichtberechtigten Ladenden benutzt wird, während sich vor der Anlage eine Warteschlange bildet, so ist betrieblich sicherzustellen, dass einem jetzt eintreffenden Menschen mit Behinderung ein rollstuhlgerechter Ladeplatz zugewiesen wird, sobald dieser frei wird, und dieser nicht anderweitig einer vor ihm oder ihr wartenden Person ohne Behinderung zugeteilt wird. Dies würde das Laden übermässig verzögern, da der Mensch mit Behinderung keinen anderen Ladeplatz benützen könnte, wenn er an die Reihe kommt. Dazu müssen betriebliche Abläufe erstellt werden, die es ermöglichen, dass sich Menschen mit Behinderungen als solche bemerkbar machen können.	Ergänzung: «Im letzteren Fall ist eintreffenden Menschen mit Behinderung der nächste frei werdende rollstuhlgerichte Ladeplatz zuzuweisen.»	
		Rollstuhlge- rechte Lade- infrastrukturen 7.11.2	R	Diese Anforderung in Ziffer 7.11.3 ist auch für rollstuhlgerichte Schnellladeplätze relevant und daher analog zu übernehmen.	Ergänzung als zusätzlicher Aufzählungspunkt: «Die Ladegeräte sind so zu installieren, dass die Bedienelemente, Stecker, Eingabegeräte und Kabelhalterungen im Bereich zwischen 0,80 m und 1,10 m über Boden liegen.»	

Projekt / Projet: prSIA 500:2025-07 *Hindernisfreie Bauten / Constructions sans obstacles*

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Rollstuhlge- rechte Lade- infrastrukturen 7.11.3	G	War es aufgrund des damaligen Baurechts bei der Erstellung der Parkierungsanlage nicht oder nur in einer tieferen Anzahl erforderlich, rollstuhlgerichte Parkfelder zu schaffen, so sind zusätzliche rollstuhlgerichte Parkfelder zu erstellen, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen. Ansonsten ist zu befürchten, dass weiterhin keine oder zu wenige RPP mit Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen. Dies ist bei Umbauten von bestehenden Bauten relevant, bei denen die Norm SIA 500 zur Anwendung gelangt.	Ergänzung als zusätzlicher Aufzählungspunkt: «Fehlen in bestehenden Parkierungsanlagen rollstuhlgerichte Parkplätze oder entspricht ihre Anzahl nicht dem aktuell geltenden Mindestwert nach A.2.2, ist die dort aufgeführte erforderliche Anzahl RPP zu erstellen.»	
		Rollstuhlge- rechte Lade- infrastrukturen 7.11.3	R	Diese Anforderung in Ziffer 7.11.2 ist auch für rollstuhlgerichte Parkfelder in Parkierungsanlagen mit Ladeinfrastrukturen für langsames Laden relevant und daher analog zu übernehmen.	Ergänzung als zusätzlicher Aufzählungspunkt: «Der Zugang mit dem Rollstuhl zu den Ladegeräten muss auch bei angeschlossenen Kabeln gewährleistet sein und darf nicht durch einen Aufprallschutz, Sockel oder Pfosten behindert werden.»	
		Rollstuhlge- rechte Park- plätze 9.8.3	G	In Altbauten stehen Menschen mit Behinderung kaum Wohnungen zur Verfügung. Entweder führt eine Treppe zum Hauseingang, der Lift ist zu klein oder beginnt erst im Hochparterre: Insbesondere Menschen im Rollstuhl werden oftmals ausgeschlossen. Sie müssen deshalb überdurchschnittlich oft eine Neubauwohnung beziehen. In unserem Neubau-Mehrfamilienhaus leben in drei der zwölf Wohnungen Menschen im Rollstuhl. Niemand von uns hat einen rollstuhlgerichten Parkplatz, weil einer der beiden RPP bereits an einen Nichtberechtigten verkauft war und der andere unglaublich schlecht gelegen ist. Ich empfehle deshalb, die Mindestzahl der rollstuhlgerichten Parkplätze zu erhöhen. Zusätzlich soll der Norm SIA 500 entnommen werden können, dass diese Parkplätze berechtigten Personen zur Verfügung stehen müssen, auch wenn diese später einziehen.	Der vorgesehene Satz ist zu ersetzen mit: «Für die Bewohner müssen mindestens zwei Parkplätze, und je 20 Wohnungen ein zusätzlicher Parkplatz, bereitgestellt werden können, der die Anforderungen gemäss 9.8.1 erfüllt.» Der Text ist weiter zu ergänzen: «Der Verkauf von rollstuhlgerichten Parkplätzen an Nichtberechtigte ist untersagt. Werden rollstuhlgerichte Parkplätze an Nichtberechtigte vermietet, ist sicherzustellen, dass sie beim Einzug von Menschen mit Behinderung bei Bedarf diesen zugeteilt werden.»	

Projekt / Projet: prSIA 500:2025-07 *Hindernisfreie Bauten / Constructions sans obstacles*

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Parkierungs- anlagen A.2.2.	G	Der bisherige Richtwert, welcher hier unverändert übernommen werden soll, erscheint nicht mehr zeitgemäss. Einerseits ist in der Zwischenzeit der Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und von Menschen mit Behinderung gestiegen, und andererseits fallen gerade in grösseren Städten immer mehr anderweitige öffentliche Parkmöglichkeiten entlang von Strassen und auf Plätzen weg. Dabei verschwinden auch immer mehr Abstellmöglichkeiten, die mit der Parkkarte für Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Parkierungserleichterung genutzt werden dürfen. Aus diesen Gründen wäre es wichtig, für zusätzliche Parkmöglichkeiten für Inhaberinnen und Inhaber der genannten Parkkarte zu sorgen, um ihren Parkplatzbedarf sicherzustellen. Dass bei 1'000 Parkplätzen nur 8 RPP und bei 2'000 Parkplätzen nur 12 RPP geschaffen werden sollen, ist meines Erachtens ungenügend – gerade auch mit dem Blick ins Ausland, wo in Parkieranlagen oft ganze Parkplatzreihen ausschliesslich für Menschen mit Behinderung reserviert sind.	Total Parkplätze Anzahl RPP bis 50 2 51- 100 3 101-150 5 151-200 6 201-300 8 301-500 9 je weitere an- +2 gebrochene 250	
		Bildung und Erziehung A.4	G	Während die bisherige Norm SIA 500 für Schulzimmer und Schulungsräume mindestens einen Platz für Vortragende mit Behinderung bei fester Möblierung vorsieht, fehlt eine solche Vorgabe im Entwurf.	Ergänzung: «Platz für Vortragende bei fester Möblierung: mindestens 1»	
		Rollstuhlge- rechte Toiletten E.1 Buchstabe A	R	In fast allen rollstuhlgerechten Toiletten in der Schweiz haben wir Abfalleimer aller Art angetroffen, oft mehrere pro Toilettenraum, welche auf der Bewegungsfläche neben der Toilette abgestellt waren und das Benutzen der Toilette wesentlich erschwert haben. Selten waren hier auch Putzgeräte parkiert. Menschen im Rollstuhl, welche die Toilette alleine benutzen, können diese Hindernisse kaum selbst aus dem Weg räumen, auch weil dafür oft kein anderer Platz zur Verfügung steht. Der Missbrauch der Bewegungsfläche soll deshalb schon in der Norm selbst untersagt werden, um alle bei der Planung Beteiligten besser dafür zu sensibilisieren.	Ergänzung im vorgesehenen Text: «Für zusätzlich fest montierte Apparate, Armaturen, Hilfseinrichtungen und Zubehör (z. B. Wickeltisch) <u>sowie mobile Abfalleimer und dergleichen, wenn diese zum festen Inventar des Raums gehören</u> , muss die Fläche dementsprechend vergrössert werden.» Weitere Ergänzung: «Die Bewegungsfläche muss gemäss ihrem Zweck frei bleiben.»	
		Rollstuhlge- rechte Toiletten E.1 Buchstabe E	T	In mehreren rollstuhlgerechten Toiletten haben wir Klappgriffe angetroffen, die nicht arretiert werden konnten. Nach dem Hochklappen sind sie einfach wieder heruntergefallen. Das stellt nicht nur eine Verletzungsgefahr dar, sondern verunmöglicht je nach Transfertechnik den Transfer vom Rollstuhl auf das Klosettbecken.	Ergänzung: «Der Klappgriff muss in hochgeklappter Position arretierbar sein.»	

Projekt / Projet: prSIA 500:2025-07 *Hindernisfreie Bauten / Constructions sans obstacles*

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Thema / Thème Ziffer / Chiffre		Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification proposée	Bitte leer lassen/à laisser vide svp.
		Rollstuhlge- rechte Toiletten E.1 Buchstabe F bzw. Figuren E.1.1 und E.1.2	T	In viel zu vielen rollstuhlgerichten Toiletten, die wir in der Schweiz benutzen, fehlt bei langen Klosettbecken die Rückenlehne. Entweder wurde beim Erstellen der Toilette die bisher schon gleich lautende Vorgabe ignoriert, das Geld dafür gespart oder sie aus einem anderen Grund weggelassen. Für uns und wohl auch für viele andere Menschen mit Behinderung macht das die Benutzung der Toilette – schräg nach hinten liegend – fast unmöglich. Der Einbau der Rückenlehne soll deshalb expliziter genannt und in der Skizze klarer dargestellt gemacht werden.	Ergänzung im vorgesehenen Text: «Variante langes Klosettbecken: mit UP-Spülkasten in Rückwand: <u>erfordert eine</u> Rückenlehne 0,15 m bis 0,20 m ab Rückwand (eine durchgehende Vormauerung gilt als Rückwand).» Die Skizzen E.1.1 und E.1.2 sind mit der Variante langes Klosettbecken und der Rückenlehne zu ergänzen. Die Rückenlehne muss als separates Element eingezeichnet werden.	
		Rollstuhlge- rechte Toiletten E.1 Buchstabe H	T	In vielen rollstuhlgerichten Toiletten, die wir in der Schweiz benutzen, ist das Handwaschbecken zu nahe am Klosett angebracht – fast so nahe, dass man nach der Benutzung des WCs auch gleich dort sitzend die Hände waschen kann. Das erschwert oder verunmöglicht jedoch den Transfer vom Rollstuhl auf das Klosett und zurück in den Fällen, in denen der Mensch im Rollstuhl auf die Unterstützung einer Begleitperson angewiesen ist. Wenn gleichzeitig auch ein eckiges statt das vorgegebene gerundete Handwaschbecken eingebaut wurde, haben wir jeweils die grösste Mühe, vom Rollstuhl auf das WC und zurück zu transferieren.	In Ergänzung des vorgesehenen Textes ist ein Mindestabstand zwischen Klosett und Handwaschbecken zu definieren.	
		Einheits- schlüssel Eurokey H.2.1	R	Wir stossen überall in der Schweiz auf Behindertentoiletten mit Eurokey, bei denen ein zweiter Schliesszylinder fehlt. Tatsächlich haben wir Ende September in der Autobahnraststätte Bellinzona Süd wieder einmal erlebt, dass jemand von aussen die Türe mit dem Eurokey geöffnet hat, während wir sie gerade benutzt haben. Das zeigt uns, dass es dringend notwendig ist, den zwingenden Einbau eines zweiten Schliesszylinders im Wortlaut der Norm klarer zu nennen und gleichzeitig für die Problematik zu sensibilisieren. Sowieso ist der Eurokey nur eine brauchbare, aber keine gute Lösung. Das britische Radar Key System überzeugt uns weit mehr. Dort muss damit die Türe nur aufgesperrt werden. Von innen wird der Türgriff nach oben gezogen, um die Türe abzuschliessen. Keine andere Person mit Radar Key kann sie jetzt von aussen öffnen. Und beim Verlassen schliesst die Türe automatisch, ohne dass ein erneuter Griff zum Schlüssel nötig ist.	Abänderung des letzten Satzes: « <u>Bei der Verwendung des Eurokey ist zwingend ein Einsteckschloss mit zwei Schliesszylindern zu verbauen, mit dem die Türe von innen unabhängig vom Eurokey zugesperrt werden kann.</u> »	

Per e-mail bis 3. Oktober 2025 einsenden an / A envoyer par courriel jusqu'au 03 octobre 2025 à: SIA500@sia.ch